



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.673/0-V/2/97

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Feiel	2724	GZ G-23-1996 12. Dezember 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Dezember 1996 betreffend die Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit-Soziales (NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. Jänner 1997 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Zu § 2 Abs. 1 Z 2:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 vereinbarungswidrig. Vielmehr müßte es in § 2 Abs. 1 Z 2 des Gesetzesbeschlusses statt "Träger der gesetzlichen Krankenversicherung" vereinbarungsgemäß heißen: "Träger der Sozialversicherung".

Die gegenständliche Einschränkung auf die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung bedingt somit auch eine vereinbarungswidrige Beschränkung der abzugeltenden Krankenanstaltenleistungen, sodaß von einer Gefährdung von Bundesinteressen auszugehen ist.

Zu § 5 Abs. 2:

Die Bestimmung, wonach der Fonds aus seinen Mitteln für den Personal- und Sachaufwand der Geschäftsführung aufzukommen hat, läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß auch Bundes- und Sozialversicherungsmittel für Verwaltungskosten des Landes verwendet werden können.

Dies ist nicht einsichtig, da es sich bei den von der Sozialversicherung in den Landesfonds einfließenden Mitteln um streng zweckgebundene Leistungen zur Finanzierung der als Sachleistung zu erbringenden Anstaltspflege handelt. Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht stellt eine Verwendung der Sozialversicherungsmittel für administrative Aufwendungen daher eine Zweckentfremdung dar.

Zu § 6:

Gemäß § 6 Abs. 2 sollen der Fondsversammlung lediglich zwei Vertreter der Sozialversicherung und ein Vertreter der Bundesregierung angehören.

Dies scheint jedenfalls im Hinblick auf den finanziellen Beitrag dieser Institutionen eine zu geringe Anzahl zu sein.

Zu § 7 Z 7:

Diese Bestimmung widerspricht § 148 Z 10 ASVG in der Fassung des zweiten Sozialrechtsänderungsgesetzes 1996, wonach der Hauptverband - soweit es sich um die Sicherstellung der Anstaltspflege handelt - zum Abschluß von Verträgen (im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden

Sozialversicherungsträgern) mit den Krankenanstaltenträgern, nicht jedoch mit Organen des Landesfonds berufen ist. Nach § 148 Z 10 ASVG hat der Abschluß solcher Verträge lediglich im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesfonds zu erfolgen, die Verträge selbst sind aber nicht mit dem Landesfonds, sondern mit den Rechtsträgern der Krankenanstalten abzuschließen.

Zu § 11 Abs. 2 Z 1 lit. j:

Die Erstellung von Richtlinien zur Eindämmung der Nebenbeschäftigung von Spitalsärzten müßte gemäß Art. 22 Abs. 4 Z 3 der oz. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG der Landeskommission übertragen werden. Die gegenständliche Normierung als Aufgabe des Geschäftsführers des Landesfonds für den Bereich der Gesundheit ist somit vereinbarungswidrig.

28. Jänner 1997

Für den Bundeskanzler:

i.V. 
Berchtold

Landesregierung

Landtag

20. FEB. 1997

GG-23-1997

Stempel

Bearbeiter

Bilaga

(Lfg. - 551/A-1/42-1996)